

Wartungsvertrag Abscheideranlage FFW Schönberg

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 20.10.2021	<i>Bearbeitung:</i> Christiane Eibich <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1406
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Information OHNE Beratung)		Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg (Information OHNE Beratung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Stadt Schönberg ist Betreiber einer Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bei der FFW Schönberg und ist somit verpflichtet eigenverantwortlich gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörden diese zu überwachen.

Gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Anlage, dürfen keine Stoffe in die Anlage eingeleitet werden, die die bauliche Beschaffenheit und die verfahrenstechnische Funktion der Anlage beeinträchtigen können z.B. Emulsionen, Batteriesäure oder Kühlerschutzmittel. Weiterhin sind die folgenden Anforderungen an den Betrieb dieser Anlage geknüpft.

1. führen eines Betriebstagebuches vgl. 3.6.3.1
2. halbjährliche labortechnische Überprüfung des Abwassers vgl. 3.6.3.3.
3. monatliche Überprüfung des Schlammfanges, der Ölschichtdecke und Funktionstüchtigkeit vgl. 3.6.5.1 Punkt 1
4. halbjährliche Kontrolle durch eine Wartungsfirma vgl. 3.6.5.1 Punkt 2
5. alle fünf Jahre ist eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen vgl. 3.6.5.4

Die Wasserrechtliche Erlaubnis, ist als Anlage beigefügt.

Die Überwachung und Kontrolle einer solchen Anlage hat durch sachkundiges, geschultes und eingewiesenes Personal zu erfolgen, welches durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Kameraden der Feuerwehr nicht abgedeckt ist. Die Hinzuziehung zertifizierter Fachfirmen ist erforderlich.

Wir empfehlen einen Wartungsvertrag mit einer Laufzeit von 6 Jahren abzuschließen um den in der wasserrechtlichen Erlaubnis geforderten Anforderungen gerecht zu werden.

Der Wartungsaufwand über die nächsten 6 Jahre, wird voraussichtlich insgesamt 17.000,00 Euro brutto zzgl. der Instandhaltungskosten welche bei der Wartung

auftreten können, betragen. Eine tabellarische Übersicht mit Schätzwerten ist der Anlage Kostenschätzung Wartung Schönberg, zu entnehmen.

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Schönberg fasst den Grundsatzbeschluss einen Wartungsvertrag über 6 Jahre für die Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten abzuschließen. Das Amt wird beauftragt die Durchführung des Vergabeverfahrens einschließlich der Vergabeentscheidung durchzuführen. Entsprechend der Hauptsatzung hat die Zuschlagserteilung durch die Stadt zu erfolgen.

Die Finanzierung wird durch die angemeldeten Haushaltsmittel, entsprechend des Vertrages gesichert.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
17.000,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	17.000,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	11/12600.52314
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Wasserrechtliche Erlaubnis_Ölabscheider FFW Schönberg (öffentlich)
2	Kostenschätzung Wartung Schönberg (öffentlich)

Der Landrat
des Landkreises
Nordwestmecklenburg
- untere Wasserbehörde -



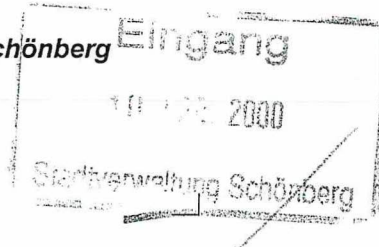
Fotokopie

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen

Mit Empfangsbekanntnis

Den Bürgermeister der Stadt Schönberg
Am Markt 15

23923 Schönberg



Auskunft erteilt:

Außenstelle Gadebusch
Frau Kniest / Frau Wolter

Zimmer: 124 / 125

☎ (03886) 20-323 / 344

Fax.: (03886) 20326

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ort

Datum

66.01-10/20- 09400-069-2000

Gadebusch, den 31. März 2000

Wasserrechtliche Erlaubnis

I. Entscheidung

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7a des WHG¹ in Verbindung mit den § 8 des LWaG², wird dem

Bürgermeister der Stadt Schönberg
Am Markt 15
23923 Schönberg

die **widerrufliche** Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt.

1. Art der Gewässerbenutzung:

Die Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Abwassers des Waschplatzes der Feuerwache in 23923 Schönberg, Straße des Friedens 10 über eine vorhandene Rohrleitung DN 200 in die Maurine.

2. Umfang der Gewässerbenutzung: max Einleitmenge Q = 6 l / s
Q_S max > 1 m³ / d (als maximale Tagesbelastung)

3. Örtliche Lage der Nutzung:

Gewässer : Maurine
Landkreis : NWM
Gemeinde : Schönberg
Gemarkung : Schönberg
Flur : 1
Flurstück : 412/4
Top.-Karte : N-32-82-B-d

Hochwert: 5971 170
Rechtswert: 2627 480

¹ Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 18. Nov. 1996 (BGBl. I Nr. 58, S.1696) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2457).
² Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Nov. 1992 (GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 214-1)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg :

Sitz Grevesmühlen 23936 Grevesmühlen • Börzower Weg 1-3
☎ (03881) 722-0 Fax.: (03881) 722-340

Außenstelle Gadebusch 19205 Gadebusch • Am Volkspark
☎ (03886) 20-0 Fax.: (03886) 2924

Bankverbindung :

Konto der Kreiskasse NWM bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest :
BLZ 140 510 00 Konto-Nr. 1 000 034 549

Außenstelle Wismar 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 410-0 Fax.: (03841) 410-102

4. Antragsunterlagen

Antrag vom 22.12.99 (Posteingang vom 06.01.2000 beim Landkreis NWM)
 Flurkarte
 Übersichtsplan
 Bemessung der Abscheideanlage

5. Beschreibung der Anlage

Die anfallenden Abwässer des Waschplatzes werden nach der Behandlung über eine Abwasserbehandlungsanlage nach DIN 1999 / 1-3 über eine Rohrleitung DN 200 in die Maurine geleitet. Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus einem Schlammfang 2,5 m³, Benzinabscheider NG 6 und mit anschließendem Probenahmeschacht.

II. Nebenbestimmungen

1. Befristung

Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 31.12. 2002 befristet.
 Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung ist der Wasserbehörde ein erneuter Antrag auf Einleiterlaubnis vorzulegen.

2. Bedingung

Die genehmigte Art, Umfang und örtliche Lage der Gewässerbenutzung gemäß Ziffer I, Punkte 1, 2 und 3 sind einzuhalten.

3. Auflagen

- 3.1. Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Bedingungen und Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.
- 3.2. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art und Menge des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise und der eingesetzten Reinigungsmittel sind vorab der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- 3.3. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.
- 3.4.. Der Einsatz von Waschmittelzusätzen und Motorwäschen sind nicht zulässig.
- 3.5. Der Betriebsdruck des Hochdruckreinigers darf 60 bar und die Wassertemperatur 60° C nicht überschreiten.
- 3.6. **A b w a s s e r b e h a n d l u n g s a n l a g e**
 - 3.6.1. Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
 - 3.6.1.1. Einleitungs- und Verwendungsverbote
 Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es keine organisch gebundenen Halogenverbindungen (AOX) enthält, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

3.6.1.2. Anforderungen an die Einleitstelle

An der Einleitstelle sind nachfolgend genannte Konzentrationen einzuhalten.

Parameter	Konzentration	Bestimmungsverfahren
Kohlenwasserstoffe gesamt:	20 mg/l	DIN 38409- H 18 (qualifizierte Stichproben)

Als Einleitstelle gilt der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Die Entnahme der Abwasserprobe erfolgt aus dem Probenahmeschacht (Anlage 1).

3.6.2. Betrieb

Die Abwasserbehandlungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

3.6.3. Eigenüberwachung

3.6.3.1. Der Gewässerbenutzer hat die Abwassereinleitung, den Zustand und den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlagen gemäß der SÜVO³ ständig zu überwachen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist mindestens vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Auf Verlangen ist es der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Betriebsstörungen, die zu Gewässerverunreinigungen führen können oder bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

3.6.3.2. Als Nachweis, daß die Voraussetzung zu Pkt.3.6.1.1. erfüllt ist, sind im Betriebstagebuch alle Betriebs- und Hilfsstoffe, die in das Abwasser gelangen, einzutragen. Auf Verlangen sind der unteren Wasserbehörde Angaben des Herstellers (z.B. Sicherheitsdatenblätter) oder eines Prüfinstitutes vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß diese Mittel keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten.

3.6.3.3. **Halbjährlich ist das Abwasser an der Probenahmestelle 4.2. dieser Genehmigung von einer staatlich anerkannten Stelle auf Kosten des Indirekteinleiters untersuchen zu lassen.** Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde innerhalb eines Monats unaufgefordert vorzulegen.

3.6.4. Behördliche Überwachung

Der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen sowie Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Angeordnete Untersuchungen und andere Maßnahmen der Behörde auf Grund von Havarien oder Betriebsstörungen erfolgen auf Kosten des Gewässerbenutzers, wenn er dazu Anlaß gegeben hat.

3.6.5. Wartung

3.6.5.1. Die **Entleerung und Reinigung** der Abscheideranlage (Schlammfang, und Benzinabscheider) gemäß DIN 1999 Teil 2 " Abscheideanlagen für Flüssigkeiten " **erfolgt nach Bedarf, längstens jedoch im Abstand von fünf Jahren, wenn folgende Kontrollmaßnahmen erfüllt werden:**

- Mindestens **monatlich** sind folgende Kontrollmaßnahmen durch einen Sachkundigen durchzuführen:
 - Messung der Schlammspiegelhöhe im Schlammfang
 - Messung der Ölschichtdicke im Abscheider
 - Prüfung der Funktionstüchtigkeit des selbsttätigen Abschlusses

³ (Selbstüberwachungsverordnung) Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 9. Juli 1993 (GS Meckl.-Vorp. GI.Nr. 753-2-2)

- Prüfung der Funktionsfähigkeit vorhandener Warnanlagen
Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen. Sofern erforderlich ist die Ablaufrinne zu reinigen.

- Eine **halbjährliche** Kontrolle durch eine zugelassenen Wartungsfirma (der Hersteller der Anlage, Autorisierung einer Firma durch den Hersteller oder Sachverständigenorganisationen auf dem Gebiet der Abscheidetechnik) ist durchzuführen und einzuhalten.
Neben den vorgenannten Arbeiten sind folgende Wartungsarbeiten durchzuführen.
- Reinigung des selbsttätigen Abschlusses und der Sonde bei vorhandenen automatischen Warneinrichtungen
Die Protokolle der halbjährlichen Überprüfung sind der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

3.6.5.2. Die **vertragliche Regelung** mit der zugelassenen Wartungsfirma ist der unteren Wasserbehörde schriftlich bis zum **31.08.2000** vorzulegen.

3.6.5.3. Sofern der abgeschiedene Schlamm im Schlammfang 50 vom Hundert des Schlammfanginhaltes erreicht hat, ist dieser zu entleeren.

Der Abscheider ist zu entleeren, wenn die abgeschiedene Leichtflüssigkeit 80 vom Hundert der für den Abscheider technischen Unterlagen angegebenen Speichermenge erreicht hat.

3.6.5.4. Unabhängig vom Erreichen der zuvor genannten maximalen Speichermenge ist die Anlage im Abstand von längstens fünf Jahren zu entleeren und zu reinigen.

Durch einen Fachkundigen ist die Sichtkontrolle und Dichtigkeitsprüfung der Becken und Behälter durchführen zu lassen.

3.6.5.5. Die Bedarfentsorgung ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

3.7. Häusliches Abwasser darf nicht eingeleitet werden.

3.8. Die Instandhaltung und Sicherung der Einleitstellen obliegt dem Gewässerbenutzer .

3.9. Vor der Überlassung des mineralöhlhaltigen Abwassers an den Zweckverband Grevesmühlen ist an die untere Wasserbehörde des LK NWM ein Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung zu stellen.

4. Vorbehalt

4.1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

4.2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, daß gemäß § 5 WHG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit weitere Auflagen und Bedingungen nachträglich ergänzt werden können.

III. Hinweise

1. Vor Mitbenutzung fremder Grundstücke und Ableitsysteme ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

2. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.

3. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß er die erteilten und Auflagen nicht erfüllt.

4. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Forderungen der §§ 19 g bis I WHG zu beachten.

IV. Kostenentscheidung

Kosten werden für dieses Verfahren werden gemäß § 1 Abs. 2 VwKostG M-V⁴ nicht erhoben.

V. Begründung

Die Stadt Schönberg betreibt eine abflußlose Sammelgrube auf dem Grundstück in 23923 Schönberg, Straße des Friedens 10. In die Sammelgrube wird auch das mineralöhlhaltige Abwasser eines Waschplatzes der Feuerwehrrache nach Vorbehandlung in einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999/ T. 3 eingeleitet.

Aufgrund des Abwasseranfalls pro Wäsche von ca. 3500 l ausgenommen des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers des Waschplatzes fallen erhöhte Entsorgungskosten für den Betreiber der Sammelgrube an.

An die untere Wasserbehörde wurde der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des mineralöhlhaltigen Abwassers in ein Gewässer gestellt.

Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 WHG einen Benutzungstatbestand dar und bedarf nach § 2 Abs.1 WHG sowie gemäß §§ 4,5,6 und 8 des LWaG einer Wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständige Wasserbehörde ist nach § 108 Punkt 2 LWaG der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Einleitung von Abwassers in ein Gewässer darf gemäß § 7a Abs.1 WHG nur erfolgen, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Den Stand der Technik gemäß § 7a Abs.1 WHG regelt die AbwV⁵ für die in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereiche.

Das mineralöhlhaltige Abwasser des Waschplatzes fällt in diese Herkunftsbereiche. Für diese Einleitung sind die Anforderungen des Anhanges 49 vom Juni 1990 der Rahmen-Abwasser-VwV⁶ - mineralöhlhaltiges Abwasser- maßgebend und zu erfüllen.

Damit ist das Abwasser in Behandlungsanlagen, die den Anforderungen nach § 18 b WHG i.V. mit § 37 Abs. 1 LWaG entsprechen, einzuleiten, um die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7a WHG einzuhalten. Die Anforderungen werden durch die Einleitung der anfallenden mineralöhlhaltigen Abwässer in eine Abwasserbehandlungsanlage, bemessen nach DIN 1999, bestehend aus Schlammfang, Benzinabscheider und Probenahmeschacht erfüllt.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 18 b Abs. 1 WHG i.V. mit § 37 Abs. 1 LWaG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

Gemäß des Anhanges 49 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift werden an die Einleitung des Abwassers Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt.

Das Abwasser darf keine organisch gebundene Halogenverbindungen enthalten und an der Einleitstelle darf es die Konzentration an Kohlenwasserstoffe , gesamt, von 20 mg/ l nicht überschreiten. Für die Beauftragung zur Einhaltung des Konzentrationswertes ist eine anfallende Abwassermenge von 1 m³ pro Tag maßgebend.

Als Nachweis, daß keine organisch gebundene Halogenverbindungen eingeleitet werden, sind im Betriebs-tagebuch alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe, die in das Abwasser gelangen, einzutragen. Mit dem Antrag zur Erlaubnis wurde erklärt, daß keine Waschmittelzusätze zum Einsatz kommen.

Die Konzentration unter 3.6.1.2. für Kohlenwasserstoffe, gesamt, gilt auch als eingehalten, wenn alle unter Ziffer 2.4. des Anhanges 49 der Rahmen-Abwasser-VwV aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, da keine Koaleszenzabscheidung eingebaut wurde. Damit ist eine Überwachung der Konzentration der Kohlenwasserstoffe, gesamt, durch den Betreiber der Abscheideanlage erforderlich. Dem Gewässerbenutzer wurde aufgegeben eine halbjährliche Beprobung des Abwassers durchführen zu lassen und damit die Einhaltung der Konzentration für Kohlenwasserstoffe gesamt unter 3.6.1.2. nachzuweisen.

Die DIN 1999 Teil 1-6 " Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten" enthält u.a. Regelungen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abscheideanlagen zu beachten sind. Nach Teil 2, Nr. 5.1. der DIN 1999

⁴ Verwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 04. Oktober 1991 (GS M-V GI Nr. 2013-1)

⁵ (Abwasserverordnung) Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566)

⁶ Allgemeine Rahmenverwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer i.d.Fassung vom 31.07.1996 (GMBL.S.729)

sind die Reinigungsintervalle für die Leichtflüssigkeitsabscheider so festzulegen, daß die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird. Unter dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung und der Betriebskosten ist die Notwendigkeit der Entleerung an die Speicherfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der Abscheider anzubinden und bei Einhaltung der geforderten Auflagen eine Entsorgung nach Bedarf möglich. Werden die Auflagen unter 3.6.5. - Wartung nicht eingehalten, ist die halbjährliche Entsorgung der Abscheideanlage vorgeschrieben.

Gemäß § 40 Abs. 1 LWaG ist die Gemeinde (hier Stadt Schönberg) der Abwasserbeseitigungspflichtige. Diese hat die Pflicht auf den Zweckverband Grevesmühlen gemäß § 40 Abs. 4 LWaG übertragen.

Ein Antrag des Zweckverbandes Grevesmühlen vom 13.03.2000 auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht liegt bei der unteren Wasserbehörde vor und wurde beschieden. Der Zweckverband wurde bis zum 31.12.2002 von seiner Abwasserbeseitigungspflicht teilweise befreit, so daß die Beseitigungspflicht des vorgenannten Abwassers nach Ablauf der Befristung auf den Zweckverband Grevesmühlen übergeht. Die Beseitigungspflicht für häusliches Abwasser verbleibt beim Zweckverband. Aufgrund der Befreiung des Zweckverbandes wurde die Gewässerbenutzung in Verbindung mit § 7 WHG befristet erteilt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte entschieden werden, daß Versagungsgründe gem. § 6 WHG zur Ausübung der beantragten Nutzung nicht vorliegen. Die wasserrechtliche Erlaubnis war daher zu gewähren.

Die verfügten Nebenbestimmungen sind auf der Grundlage des § 4 WHG und des § 6 LWaG erteilt und dienen der Wasserbehörde zur Überwachung und Sicherstellung der nach dem Landeswassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz begründeten Verpflichtungen, vermeidbare Beeinträchtigungen der Gewässer auszuschließen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Umweltministerium Mecklenburg - Vorpommern.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 1, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Umweltministerium Mecklenburg - Vorpommern - Widerspruchsstelle, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, eingelegt wird.

Im Auftrag



Dr. R. Krüger

Anlage 1 - Lageplan mit Abscheideanlage

Verteiler: Planungsbüro

Stadt Schönberg**Kostenschätzungen**

		2022	2023	2023	2024	2025	2026
monatliche Kontrolle	118,00 Euro brutto	1.416,00	1.416,00	1.416,00	1.416,00	1.416,00	1.416,00
1/2 jährliche Wartung mit Probeentnahme und Analytik	225,00 Euro brutto	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00
Generalinspektion/ Dichtigkeitsprüfung	1200,00 Euro brutto	1.200,00					1.200,00
Erstellung Prüfbuch einmalig	100,00 Euro brutto	100,00					
Gesamt Kosten (6 Jahre)	13.696,00	3.166,00	1.866,00	1.866,00	1.866,00	1.866,00	3.066,00